

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII

Katowice, am 22. Februar 1936

Nr. 5

Kartelle und Grosshandel

Handel und Kartellpreise.*

Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung des Verhältnisses der Kartelle zu anderen Wirtschaftsgruppen tritt immer die Frage der Preispolitik entscheidend in den Vordergrund. Man wendet sich entweder gegen die zu hohen Kartellpreise oder lobt die „Preisstabilisierung“ durch die Kartellverbände und die damit verbundenen Kalkulationsvorteile. Entscheidend ist diese Betrachtungsweise bei dem Verhältnis der Kartelle zur weiterverarbeitenden Industrie, denn hier bildet ja die Kartellware den Grundrohstoff für den Fabrikanten. Wesentlich anders gestalten sich die Beziehungen des Handels zu den Kartellen. Der Handel hat kein vitales Interesse an niedrigen Preisen; überhöhte Preise schaden ihm nur, falls dadurch sein Absatz geschmälert wird. Ihm bringen hohe Preise sogar Vorteile, da, bei gleichbleibender prozentualer Gewinnspanne, sein Gewinn grösser wird. Die Preispolitik selbst hat also für den Handel nicht die ausschliessliche Bedeutung, vielmehr sind für ihn die Massnahmen zur Durchführung der Kartellpreispolitik massgebend.

Der Grosshandel als Anhänger der Freien Wirtschaft?

Der Handel ist kein grundsätzlicher Verfechter der freien Wirtschaft. Die Stellung des Handels zum Kartell ist rein opportunistisch; wird er von einem betreffenden Kartell geschützt, so verteidigt er die Industriekartellierung in den leuchtendsten Farben, versucht es ihn auszuschalten, schreit er Zeter und Mordio. Das ist verständlich, — — — als wirtschaftendes Individuum lässt man sich grundsätzlich nur von seinem Gewinninteresse leiten, dann soll man aber auch nicht seine egoistischen Ziele unter dem Mantel: „Kampf gegen die volkswirtschaftlich schädlichen Kartelle“ verstecken, wie es seitens der Handelsverbände so oft geschieht. Es ist volkswirtschaftlich vollkommen richtig, was da meist vorgebracht wird, dass das Kartell die freie Konkurrenz tötet und damit das Grundprinzip des freien Handels erstickt, die freie Wahl der Verkaufsstelle, die unabhängige Verkaufspolitik, die echte Kalkulation in Abhängigkeit von Nachfrage und Lagerbestand, zum Verschwinden bringen lässt. Weiter, dass die schöpferische Initiative, eine der wichtigsten Funktionen des freien Handels, nicht zuletzt zum Schaden der Volkswirtschaft, ausgeschaltet wird. Wir unterstreichen das alles vollkommen — wenn ein Kartell aber dem Handel Vorteile gegenüber der freien Konkurrenz bietet, wie wandelt sich da plötzlich die Argumentation, wo bleibt dann die These von der volkswirtschaftlichen Funktion des freien Handels?

* Der Beitrag stellt einen Auszug aus der Schrift: Die polnische Kartellwirtschaft und ihre Probleme von Dr. Walter Rosenbusch dar, die hier noch näher betrachtet werden soll, auf die wir jedoch heute bereits empfehlend hinweisen möchten.
(D. Red.)

Der Verbandshändler.

Da der polnische Grosshandel im allgemeinen durch finanzielle Blutleere charakterisiert ist und nur wenige solide Firmen vorhanden sind, die in den einzelnen Branchen eine starke Stellung auf dem Markt haben, so ist es das Streben der Kartelle gewesen, ihren Verkauf infolge der besseren Uebersichtbarkeit der Absatzverhältnisse nur durch diese wenigen kapitalkräftigen Firmen besorgen zu lassen. Das Kartell schafft sich also einen Ring von Grosshändlern, der es ihm erlaubt, sich nicht mit zu grossem Lager zu belasten. Unter Ausschaltung der unsoliden und besonders der finanziell schwachen Elemente werden die Firmen, die vor der Kartellierung mit den Verbandsmitgliedern im Geschäftsverkehr gestanden haben, übernommen. Die „starken“ Abnehmer an denen dem Kartell, etwas liegt, werden also auf Kosten kleinerer Handelsfirmen, die dann im Kampf gegen das Kartell stehen, bevorzugt. Das marktstarke Kartell kann sich also seine Abnehmer, unter dem Gesichtspunkt seines Interesses nach eigenem Belieben aussuchen, wobei die finanzielle Stärke der Handelsfirmen im Interesse des gewährten Kredits ausschlaggebend ist.

Für die Verbandshändler ist die Kartellierung heute in Polen in sehr vielen Branchen nicht unsympathisch, denn die lästigen Fabrikagenten hören infolge der Kartellbildung mit der Akquisition bei dem Detaillisten auf, und diesen Vorteil nimmt der Handel, unter Verzicht auf seine persönliche Initiative und Disposition, entgegen. Ausserdem wird das Risiko gemildert, der Kundenbesitz stabilisiert, und die Unsicherheitsmomente von neu sich bildenden Konkurrenzunternehmen treten etwas in den Hintergrund. (Obzwar finanzkräftige, neue Unternehmungen gern vom Syndikant aufgenommen werden). Der Handel bekommt dadurch eine etwas beschaulichere Position, da neben der Gewinnbegrenzung auch eine Minderung der Verluste eintritt. Der Kampf geht jetzt um Rabatte, Sondervergütungen, Zuteilung zu einer bestimmten Kategorie. Diese Syndikatspolitik gegenüber dem Handel ist aber gleichbedeutend mit einer Begrenzung der Kapitalakkumulation im Handel, die jetzt neben der Obergrenze: Syndikatsrabatt, abhängig von dem Umfang des zugeteilten Rayons ist. Die Kartellierung richtet also vor dem Handel eine Schranke auf, die seine Entwicklungsmöglichkeiten stark einengt.

Hier wäre auch das Kapitel der Kreditpolitik der Syndikate gegenüber dem Handel zu erwähnen, das wenig erfreulich ist; der Handel bekommt fast keinen Kredit, und sogar in Zeiten des Konjunkturtiefpunktes ist er zur sofortigen Regulierung verpflichtet. Die Kreditleichterungen der polnischen Regierung für die Wirtschaft, d. h. vornehmlich für Landwirtschaft und Industrie, haben die Situation des Handels nicht im mindesten geändert, da die

erhaltenen Kredite nicht dazu verwendet werden, den folgenden Wirtschaftsstufen Zahlungerleichterungen zu gewähren.

SZCZAWNICA JOSEFINEN - QUELLE
hindert Husten und Heiserkeit

Die „Ausschaltungsfrage“.

Es wird oft die Ansicht vertreten, dass die Kartellierung der Produzenten auf vollkommene Ausschaltung des Grosshandels hienziele. Eine derartige Ansicht ist unzweifelhaft eine unzulässige Verallgemeinerung. Eine Tatsache steht aber fest und zwar, dass die Kartelle dem Handel überall die Belieferung der Grossverbraucher (Industrie, Bahn, Post usw.) genommen haben, wobei allerdings damit auch manchmal nur die schon bestehenden Verhältnisse sanktioniert wurden. (So z. B. beim polnischen Eisensyndikat). Was überhaupt die Neigung der Industrie zur Kartellierung anbelangt, so wird sie umso grösser sein, je mehr die betreffende Industrie, durch die Art ihrer Produktion auf eine betriebsfremde Absatzorganisation angewiesen ist. Daher ist meist die Industrie kartelliert, die dem Handel einen grossen, wirtschaftlichen Machtsektor abgeben musste. Oft bestehen Kartelle gerade als Schutz gegen den Handel, der sie beherrscht hatte. Der Handel hatte manchmal dort die Notlage des Fabrikanten ausgenutzt und einen Produzenten gegen den anderen ausgespielt. Im grossen Umfang hat aber der Handel in Polen gegenüber der Industrie infolge seiner Kapitalschwäche keine Herrschaftstellung und hat angesichts des Zustroms des ausländischen Kapitals, vor allem in die Industrie, eine durchaus bescheidene Rolle gespielt. Aus dem gleichen Grunde ist auch ein Eindringen des Handels in die Industrie in grösserem Stil nicht der Fall gewesen. Eine Ausnahme bildet der Kohlenbergbau, wo aus Handelsfirmen gewaltige Handelskonzerne entstanden sind, die einen grossen Einfluss auf die Industrie genommen haben, sie finanziell beherrschen und auch z. B. in Fragen der Organisationsbildung ihr Wort gesprochen haben.

Die Stellung der Kartelle zur Ausschaltung des Zwischenhandels wird entscheidend von der Gesamtlinie der Kartellpolitik abhängig sein, ob sie auf die Dauer zugeschnitten ist, oder der Konsument nur für eine kurze Periode ausgebeutet werden soll, wenn sich gerade eine günstige Situation ergeben hat. Solche Kartelle, die heute entstehen und morgen auffliegen, werden selten eine freundliche Einstellung dem Zwischenhandel gegenüber haben. Anders dagegen festgefügte Kartelle, die eine „Stabilisierungspolitik“ auf lange Sicht treiben und den Handel in dem Absatzweg belassen.

Gegen die unzweifelhaft vorhandenen Ausschaltungsbestrebungen seitens des Einzelhandels hat sich die starke Kartellierung sogar oft als ein

Die pauschalisierte Umsatzsteuer

Ga. Die im Dz. U. R. P. Nr. 10 Pos. 98 veröffentlichte Verordnung des Finanzministers über die pauschalisierte Umsatzsteuer enthält folgende Bestimmungen:

In den Steuerjahren 1936 u. 1937 wird die pauschalisierte Umsatzsteuer von Unternehmen erhoben, welche für das Jahr 1936 nach dem Tarif des Gewerbesteuergesetzes folgenden Kategorien zugerechnet werden:

- a) II. Handelskategorie (Kleinhandel mit Waren feinerer Erzeugung, Spezialhandel),
- b) III u. IV. Handelskategorie (Kleinhandel, Hausierhandel, Verkauf kühlender Getränke, Buchhandlungen, Rollen und Baumwollkämmmaschinen),
- c) VIII. Industriekategorie (Mehlmühlen C. Abschnitt IV. des Tarifs; Spinnereien, Bleichereien, Färbereien usw. C. Abschn. XVIII des Tarifs)
- d) VI. VII. VIII. Industriekategorie (sämtliche Industrieunternehmen, nicht besonders genannt in den vorhergehenden Abschnitten, sowie Handwerksberufe, Hausgewerbe usw. C. Abschn. XIX. des Tarifs).

Die vorgenannten Unternehmen unterliegen der pauschalisierten Umsatzsteuer, falls der Umsatz einschliesslich der der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegenden Artikel im Jahre 1935 höchstens 50.000 zł. betragen hat.

Wenn diese Unternehmen im Jahre 1936 (1937) unter einer anderen Firma, oder von einer anderen Person als im Jahre 1935-1936 geführt werden, unterliegen sie der pauschalisierten Umsatzsteuer, falls sie den Umfang und Gegenstand ihrer Tätigkeit nicht geändert haben, sowie falls sie im Bereiche derselben Ortschaft wie im Jahre 1935-1936 geführt werden.

Von der pauschalisierten Umsatzsteuer sind befreit:

- a) Aktiengesellschaften, Gesellschaften m.b.H., Genossenschaften und andere Unternehmen welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind;
- b) Fleischereien und Wurstgeschäfte (Kat. III. und IV.)
- c) Industrieunternehmen, welche pauschalisierte Umsatzsteuer für Bier, Wein, Gattungsbranntweine, Essig, Essigsäure und Hefe gemäss Verordnung des Finanzministers v. 13 April 1935 entrichten;
- d) Unternehmen welche bis zum 29. II. 1936 beim Finanzamt die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie seit Beginn des Jahres 1936 ordnungsgemässe Handelsbücher führen.

Die Berechnung der pauschalisierten Umsatzsteuer erfolgt nach folgendem Gruppentarif:

Gruppe	Der Betrag der jährlichen Steuer in Zł
1	20
2	30
3	40
4	50
5	60
6	75
7	90
8	105
9	120
10	135
11	150
12	180
13	210
14	240
15	270
16	300
24	660
25	705
26	750

Schutz für den Zwischenhandel erwiesen. Wenn der Handel sich schon mit der Kartellierung als gegebener Tatsache abfinden muss, dann ist für ihn eine engere Form der Organisierung mit längerer Zeitdauer vorteilhaft; Kartellzerschlagungen, Aussenseiterkämpfe usw. bringen ihm doch nur grosse Lagerwertverluste, die er in der kartellfreien Zeit, nicht wieder kompensieren kann.

Allerdings ist die freundliche Politik der Kartelle dem Handel gegenüber keine Dauereinstellung,

Gruppe	Der Betrag der Jährlichen Steuer in Zł.
17	345
18	390
19	435
20	480
21	525
22	570
23	615

Die Einreihung der Unternehmen in die entsprechende Gruppe, ebenso wie die Bemessung der pauschalisierten Steuer erfolgt durch die Finanzämter

Bei der Berechnung der pauschalisierten Umsatzsteuer werden bereits von der pauschalisierten Steuer erfasste Waren ausgenommen.

Über die Einreihung in die entsprechende Gruppe erhalten die Steuerzahler bis zum 31. 3. 36 schriftlichen Bescheid. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides steht dem Steuerzahler das Recht zu, gegen den Bescheid beim Finanzamt Berufung einzureichen und die Einreihung in eine andere Gruppe zu verlangen. Ein solcher Antrag ist stempelsteuerfrei

Im Falle der Nichteinreichung eines solchen Antrags oder bei nicht fristgemässer Einreichung wird die vom Finanzamt vorgenommene Einreihung in die betreffende Gruppe rechtswirksam.

Anträge von Steuerzahlern um Einreihung in eine andere Gruppe werden vom Finanzamtsleiter oder seinem Vertreter im Beisein des Steuerzahlers erledigt; der Steuerzahler erhält 5 Tage vor diesem Termin schriftlichen Bescheid. Falls er zu diesem Termin nicht erscheint, gilt der Antrag als zurückgezogen. Über das Ergebnis der Verhandlung wird ein Protokoll verfasst, welches vom Finanzamtsleiter oder seinem Vertreter und dem Steuerzahler zu unterzeichnen ist.

Wenn eine Verständigung zwischen dem Finanzamt und dem Steuerzahler nicht erreicht werden konnte, wird das Unternehmen des Steuerzahlers aus der Gruppe der pauschalisierten Steuerzahler ausgeschieden und unterliegt der allgemeingültigen Umsatzsteuer.

Im Falle einer Verständigung sowie einer Annahme des Antrages des Steuerzahlers erlöst dieser bis zum 15. 5. 1936 den entsprechenden Zahlungsbefehl; bei Nichteinreichung eines Antrages oder nicht fristgemässer Einreichung, gilt die erste Benachrichtigung des Finanzamtes über die Einreihung in die entsprechende Gruppe bereits als Zahlungsbefehl.

Die pauschalisierte Steuer ist sowohl im Jahre 1936, sowie im Jahre 1937 in 4 gleichen Raten: bis zum 15. 6., bis zum 15. 9., bis zum 15. 11. und bis zum 15. 2. zu entrichten.

Berufungen gegen die Zahlungsbefehle sind innerhalb von 30 Tagen einzureichen und dürfen sich nur auf die Heranziehung des Unternehmens zur pauschalisierten Steuer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung beziehen. Ausserdem steht dem Steuerzahler das Recht zu, bis zum 15. 6. 1936 einschliesslich Beschwerde darüber, dass das Unternehmen nicht in die Gruppe der pauschalisierten Unternehmen eingereicht wurde, einzureichen.

Falls festgestellt wird, dass das Unternehmen in eine höhere Patentkategorie als die eingangs genannten gehört, wird das Unternehmen aus der Gruppe der pauschalisierten Steuerzahler ausgeschieden.

Bei Liquidation eines Unternehmens im Laufe des Jahres 1936 oder 1937 ist das zuständige Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, welches nach Feststellung des Tatbestandes die Niederschlagung der Pauschalsteuer beginnend vom nächsten Monat nach der Liquidation verfügt

sie weicht in dem Moment, wo es das Syndikat dank seiner marktstarken Stellung für besser hält, den Grosshandel durch einen eigenen Verkaufapparat, Agenten usw. zu ersetzen ja sogar die Einzelhandelsfunktion mitzuübernehmen (so beim polnischen Naphtasyndikat). Die letzten Krisenjahre haben freilich vielen Kartellorganisationen gezeigt, dass es doch rationeller ist, dem Handel, der die Abnehmer, ihre Kreditsicherheit und Wünsche besser kennt als das Syndikat, seine Aufgaben zu überlas-

sen und ihn seine Prellbockdienste für einen dem Handel zuerkannten Rabatt leisten zu lassen. Dieser Prellbockdienst einem starken Syndikat gegenüber ist wirklich nicht beneidenswert. Dabei hört der Händler auf, Händler zu sein, er wird zu einem Agenten auf eigene Rechnung und unter sehr schweren Bedingungen zudem. Immer und immer wieder muss er seinen Buckel herhalten, wenn Schwierigkeiten für das Kartell eintreten. So ist vor allem der Handel dazu verurteilt gewesen, bei den staatlichen Kartellpreissenkungen in Polen, einen Grossteil der Senkungsspanne zu tragen, indem im Falle einer Preissenkung das Kartell einfach die Rabatte kürzte, oder andere Verschlechterungen hinsichtlich der Verkaufsbedingungen aufbürdete.

Kartellaussenseiter und Handel

Eine grosse Bedeutung hat für die Stellung des Grosshandels das Vorhandensein von Aussenseitern und Auslandskonkurrenz. Grundsätzlich ist für den Verbandshandel die Möglichkeit des Aufkommens von Aussenseitern bezw. Auslandskonkurrenz vorteilhaft, da er dadurch dem Kartell gegenüber einen Trumpf in die Hand bekommt, den er bei seinen Abschlüssen entsprechend auspielen kann. Das Kartell sucht deshalb durch Exklusivverträge in Verbindung mit Treurabatten, den Handel zum ausschliesslichen Syndikatsbezug zu verpflichten. Sogar in Bezug auf Fabrikate, die aus anderem Material hergestellt werden, aber dem gleichen Verwendungszweck dienen, erlegt man dem Handel Exklusivklausel auf. Auch bei dem Vorhandensein ausländischer Konkurrenz ist die Exklusivklausel ein beliebtes Schutzsystem. Dank solcher Massnahmen konnte z. B. die polnische Eisenindustrie die ausländische Konkurrenz immer erfolgreich schlagen.

Im allgemeinen haben die polnischen Kartelle hier eine derartige Prämienspolitik aber nicht nötig, da sie der Staat in nicht gerade homöopathischen Dosen mit Zollschutz ausgestattet hat, oder sie selbst durch internationale Kartellverträge und Territorialschutzabkommen die ausländische Konkurrenz ausgeschaltet haben.

Neben den Vorteilen, den das Aufkommen von in- und ausländischen Aussenseitern für den Grosshandel haben kann, indem dadurch seine Stellung gegenüber dem Fabrikantenkartell sich verstärkt, birgt das Aktuellwerden der nichtkartellierten Konkurrenz für ihn grosse Gefahren, da Preiskämpfe oder die sich eventuell ergebende Konsequenz der Auflösung des betreffenden Kartells sein Warenlager entwerten.

Grosshandel für Polen besonders wichtig.

Bei uns, einem Land mit sehr schwacher Konsumkraft, wo eine grosse Zahl von Bedürfnissen erst noch geweckt werden muss, hat der Handel Pionieraufgaben zu erfüllen, die er in den westlichen Ländern mit einer schon erheblich kristallisierten Nachfrage bereits verloren hat. Diese wichtigen Aufgaben des polnischen Handels hat man anfangs in Polen nicht gesehen, und erst im Laufe der Zeit ist die handelsfeindliche Gesetzgebung langsam gemildert worden, aber in noch durchaus ungenügender Masse. Restlos ist man von der Notwendigkeit des Handels als wirtschaftlichen Ausgleichsmoments leider noch nicht überzeugt.

Die Kartellierung trägt zu einer Schwächung des Grosshandels bei, zu einer Einengung seiner Aufgaben — zum Schaden der Gesamtwirtschaft. Vor allem aber beschleunigt die starke Industriekartellierung den Prozess einer Kapitalansammlung in den Händen weniger Industrien und erschwert so die Kapitalakkumulation in Polen und damit die Bildung eines wohlhabenden, breiten Kaufmannsstandes. Die Eliminierung des freien Handels durch die Privatmonopolisierung steht also im Widerstreit zu den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft, da sie den Prozess der Proletarisierung der Bevölkerung noch verstärkt, anstatt die bei uns so notwendige Entwicklung einer gleichmässigen und möglichst breiten Kapitalansammlung zu fördern.

Die letzten Regierungsmassnahmen können als Auftakt einer Wendung gewertet werden.



Exportcharakter der Prager Frühjahrsmesse 1936.

Vom 6. bis 15. März findet die 32. Internationale Prager Frühjahrsmesse statt, welche die früheren Veranstaltungen sowohl durch die Ausstellerzahl als auch durch das Gesamtniveau zu über treffen verspricht. Die tschechoslowakische Industrie wird auf ihr diesmal in ganz ausserordentlichem Umfang vertreten sein. Insbesondere ist die Beteiligung der Exportbranchen gestiegen. Zu den einzelnen Ausfuhrgruppen der Messe kamen neue leistungsfähige Firmen, die bisher nicht ausstellten, und deren Anwesenheit die Entwicklung der Prager Messe als Exportveranstaltung zum Abschluss bringt. Im Gesamtbild der Messe werden besonders folgende tschechoslowak. Spezialindustrien hervortreten: die Glas- und Porzellanindustrie, die Bijouteriebranche, Lederware, Textilien, Spielwaren, technische Artikel, Haus- und Küchengeräte etc. Neben der Allgemeinen Messe, welche im Messepalast untergebracht ist, finden auf dem benachbarten Alten und Neuen Ausstellungsgelände elf grosse Sondermessen statt. Ausländischen Besuchern der Prager Messe wurden wieder Vorteile eingeräumt, so 50% Fahrpreismässigung auf den tschechoslowakischen und 25% auf den meisten übrigen ausländischen Bahnen.

Schwierigkeiten bei der polnischen Schweineausfuhr nach Deutschland.

Die Ausfuhr polnischer Schweine nach Deutschland ist in den letzten Wochen stark angezogen, doch hat die Praxis gezeigt, dass in Verbindung mit der Verrechnungstechnik sich Schwierigkeiten bemerkbar machen, da nicht alle Exporteure über entsprechende Kapitalien verfügen, um sich an der Ausfuhr beteiligen zu können. Wie verlautet, sollen Exportkredite organisiert werden, damit keine Verringerung der Schweineausfuhr nach Deutschland eintritt. Der Verein polnischer Schweineexporteure soll aber mit der Forderung auftreten, dass diese Exportkredite auch bei Geschäften nach anderen Ländern gewährt werden.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Erleichterungen bei der Gebäudesteuer.

Als Grundlage für die Veranlagung im Steuerjahr 1936 für Liegenschaften von Lokalen, die von der 10. bzw. 15%-igen Mietsenkung erfasst wurden, gilt hinsichtlich der Festsetzung des Mietswertes dieser Lokale das 12-fache der Dezembermiete 1935. Dies heisst nichts anderes, als dass die durch Dekret am 1. Dezember 1935 angeordnete Mietsenkung für das ganze Jahr als gültig angenommen wird. Hierin liegt eine wesentliche Erleichterung für die Steuerträger.

Nach Art. 11 können Fälle eintreten, in denen ein Steuerträger im Jahre 1935 durch Nichtzahlung von Mieten durch Erwerbslose (nach Art. 23 des Mieterschutzgesetzes Dz. U. 82 Pos. 504 1935) mindestens 10% Einnahmeverminderung erlitten hat. Die Steuerämter sind verpflichtet, auf Antrag des geschädigten Hausbesitzers einen entsprechenden Teil der Gebäudesteuer nachzulassen.

Die Stempelsteuer wird im polnischen Aktienverkehr ermässigt.

Im „Diennik Ustaw“ Nr. 8 ist unter Pos. 86 eine Verordnung des Finanzministers über die Stempelgebühren im Verkehr mit Wertpapieren erschienen. Dieser Verordnung zufolge ist die Gebühr im Verkehr mit Aktien und anderen Wertpapieren mit beweglicher Verzinsung von 0,2% auf 0,1% herabgesetzt worden. Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten und verpflichtet bis zum 31. Dezember 1937.

Verzollung von Uhren.

Das Finanzministerium musste in der letzten Zeit des öfteren bemerken, dass einige Zollämter die Vorschriften über die Einfuhrverbote verschiedener Waren falsch anwenden und z. B. Standuhren u. s. w., die eigentlich an Pos. 1173 Punkt 4 des Zolltarifs hätten verzollt werden müssen, mit Rücksicht darauf, dass diese Uhren ein Holzgehäuse haben, zu den einfuhrverbotenen Waren rechnen.

Aus diesem Grunde sieht sich das Finanzministerium veranlasst zu erklären, dass die Verzollung der Gehäuse von Stand-, Wand-

Neu-Regelung der Bücher- und Zeitschriften-Einfuhr aus Deutschland

Bei den Besprechungen der beiden Regierungskommissionen, welchen die Kontrolle über den deutsch polnischen Warenaustausch obliegt, kam es in der Zeit zwischen dem 12. und 18. Dezember u. a. zu einer Einigung über die Neuregelung der Bücher- und Zeitschriften-Sendungen zwischen beiden Ländern. Hierzu sei folgendes bemerkt:

Die Sendungen von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Anzeigenmatern, Zeitungsaustausch, Globen usw. erfolgt jetzt **verrechnungsscheinfrei**. Bei der Einfuhr deutscher Zeitschriften erhalten beispielsweise die polnischen Zollbehörden eine Liste der Buchhändler in Polen und Danzig, ferner eine Liste wissenschaftlicher Institute, Bibliotheken usw. Alle Sendungen von Zeitschriften, Zeitungen, Büchern usw., die an die in der Liste erwähnten Firmen oder Institute gerichtet sind, passieren die Zollgrenze, ohne dass die Notwendigkeit besteht, vor Erhalt der Ware den Verrechnungsschein zu hinterlegen. Die in der Liste erwähnten Firmen, Institutionen usw. verpflichten sich jedoch, alle Zahlungen für die erhaltenen Sendungen nur über das Verrechnungskonto bei der polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft in Warszawa zu leiten. In der Frage der Kredithilfe für die Firmen und Organisationen ist insofern eine Erleichterung eingetreten, als die Empfänger sich nach Zahlungsbedingungen des Absenders zu richten haben und demzufolge in bestimmten Abständen Überweisungen auf das Verrechnungskonto nach Warszawa vornehmen.

Anspruch auf die Aufnahme in die Liste sollen jedoch nur Buchhandlungen haben, die als solche handelsgerichtlich eingetragen sind. Die Aufstellung der Liste sowie ihre Ergänzung geschieht für Polen unter Obhut des polnischen Verbandes der Industrie- und Handelskammern, Warszawa, Wiejska 10.

Die Bekanntgabe an die polnischen Zollstellen geschieht durch das Finanzministerium in Warszawa.

Die in den Listen aufgenommenen Buchhandlungen und anderen Käufergruppen sind

verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen erhaltenen Zeitungen und Zeitschriften sowie Büchersendungen nach einem noch festzustellenden Schema zu führen und alle Einzahlungen der den deutschen Lieferanten geschuldeten Beträge ausschliesslich über das deutsch-polnische Clearing zu leiten.

Das gute Funktionieren des neuen Verfahrens hängt von der Innehaltung dieser Bedingungen ab. Verstösse gegen die vorgeschriebene Zahlungsweise haben die Verpflichtung einer erneuten Zahlung des Betrages über das Verrechnungskonto zur Folge. Bei der Feststellung öfterer Verstösse wird eine Streichung von der Liste erfolgen, die für den Betroffenen den Ausschluss von diesem Verkehr zur Folge hätte.

Den Büchern, die im internationalen Leihverkehr ausgetauscht werden, werden bestimmte Formulare als Begleitpapiere beigelegt, über deren Fassung sich die beiderseitigen Zollstellen verständigen werden. Bei Versendung im Austauschverkehr wird ein besonderes Begleitpapier beigelegt, das von der versendenden Bibliothek oder dem wissenschaftlichen Institut zu zeichnen ist. Deutscherseits wird dieser Verkehr durch die Reichstauschstelle beim Reichsinnenministerium, auf polnischer Seite durch eine von dem polnischen Regierungsausschuss noch zu benennende Stelle, in Danzig durch die Landeskulturkammer überwacht.

Bei Gratisversendungen von Gegenständen des Buchhandels wird ein besonderes Begleitpapier an den Empfänger geleitet werden, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche Gratissendung handelt. Dieses Formular wird in Deutschland von der Reichsschrifttumskammer, Abteilung Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels und in Polen durch eine noch zu benennende Stelle, in Danzig durch die Landeskulturkammer ausgegeben werden. Diese Bestimmung betrifft vor allem auch Rezensionen (Frei)-Exemplare, was wir den Verlegern gegenüber nachdrücklich unterstreichen möchten. (D. Red.)

uhren u. s. w. nach den einzelnen Positionen des Zolltarifs, die die einfuhrverbotenen Waren enthalten, die Zugehörigkeit der Uhren zu Position 1173 Punkt 4 nicht ändern, die keine einfuhrverbotenen Waren umfasst, sodass Standuhren und andere zur Einfuhr zugelassen werden.

besonders auf die Einhaltung der Bedingungen, die bei Anwendung von Genehmigungen auf Zolleremässigungen und Zollbefreiungen nötig sind, hin.

In der Hauptsache müssen besonders genau die Bedingungen, die die Beschaffenheit der Ware, Mengen, Gewicht, Gültigkeitszeitraum der Genehmigung, Ursprungsland, bzw. das Land, aus dem die Waren eingeführt werden sollen betreffen, beachtet werden.

Bei Waren, deren Gewicht in der Genehmigung nur ungefähr angegeben wurde, d. h. mit einem Gewicht von ungefähr kg., ist nur ein Unterschied sowohl nach oben, als auch nach unten in Höhe von 10% zulässig.

Bei einer ratenweise ausgenutzten Genehmigung darf diese Differenz in Höhe von 10% nur von der restlichen, nicht ausgenutzten Menge errechnet werden.

Bei Waren, deren Menge in der Genehmigung genau angegeben wurde (mit einem Gewicht von kg. Stück.....), ist eine Abweichung von der angegebenen Menge nicht zulässig.

Tarifverfahren bei Waren, die sich bereits im freien Umsatz befinden

In einem Rundschreiben L. D. V. 3398/2/35 vom 15. Mai 1935 gibt das Finanzministerium folgende Vorschriften bekannt:

In Fällen, in denen der Importeur gegen eine Tarifentscheidung gemäss § 2:6 Punkt I. d und g der Ausführungsverordnungen zum Zollgesetz Einspruch erhebt und in den Fällen, in denen die Waren bereits zum freien Umsatz zugelassen wurden, und in denen später seitens des Finanzministeriums festgestellt wurde, dass sie auf Grund einer ganz anderen Zolltarifsposition (d. h. dass sie anders, als von dem Zollamt oder nach der Meinung des Importeurs) hätten verzollt werden müssen

Jest to
Henkla
system staty:

Henka
Henkla's
Soda do prania

Sił
Sił
Sił

Towar dobry
doskonaly!

Bedingungen für Zolleremässigungen und -befreiungen.

In Rundschreiben L. D. IV. 307/2/36 vom 18. Januar 1936 weist das Finanzministerium

Nachruf!

Nach langem schweren Leiden verschied im 56. Lebensjahr der Kaufmann

Herr Hermann Nimbach

in Koszëcin.

Der Verstorbene war seit mehr als 10 Jahren ein treues Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, dessen menschliche Qualitäten wir in dieser Zeit hoch schätzen lernten.

Wir empfinden die neuerliche Lücke sehr und werden das Andenken des Verblichenen stets in Ehren halten.

für die Einfuhr verboten sind, sodass die betreffende Ware sich im freien Umsatz befindet, ohne auf Grund irgend einer Position dazu berechtigt zu sein oder ohne eine Einfuhrgenehmigung zu besitzen, muss jeweils die Entscheidung der Angelegenheit dem Finanzministerium übertragen werden.

Gesetze/Rechtsprechung

Verlängerung des Termins für Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 14. April 1924 (Dz. Ust. Sl. Nr. 10 Pos. 44), das die

Verlängerung des Termins, der in Art. 18 des Gesetzes die Beschäftigung von Schwerbeschädigten regelt, betrifft, wird im Einverständnis mit der Śląska Rada Wojewódzka der Termin, der in Art. 1 des oben angeführten Gesetzes vorgesehen ist, bis 31. Dezember 1936 verlängert.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Wann kann bei einem Ratenverkauf auf Bezahlung des ganzen Betrages bestanden werden?

Vor dem Sad Grodzki kam folgender Streitfall zur Verhandlung:

Eine Firma hatte einer anderen Firma eine Schreibmaschine auf Raten verkauft. Die Käuferfirma hatte drei Raten bezahlt und dann die Ratenzahlungen eingestellt, sodass sie bei Entscheidung des Streitfalles mit vier Raten im Rückstand war.

Das Gericht hat anerkannt, dass die Käuferfirma den Gesamtrestbetrag zu zahlen hat, da nach Art. 557 des Handelsgesetzes der Verkäufer auf Bezahlung des ganzen Restbetrages bestehen kann, wenn:

1) der Vorbehalt gemacht wurde, dass der Käufer auf Bezahlung des ganzen Restbetrages bestehen kann, falls der Verkäufer mit einer der Raten sich im Rückstand befindet. Dieser Vorbehalt muss schriftlich niedergelegt werden.

2) wenn eine Abschrift dieses Vorbehaltes an den Käufer weitergereicht wurde,

3) wenn der Käufer mit mindestens zwei auf

einander folgenden Raten im Rückstand ist, und die Summe dieser beiden Raten $\frac{1}{5}$ des Gesamtbetrages ausmachen.

Da in dem vorliegenden Streitfalle alle diese Umstände eintrafen, wurde der Käufer zur Bezahlung des ganzen Restbetrages verurteilt.

Handbuch der Internationalen Petroleumindustrie 1935/36.

Herausgegeben von Julius Mossner (Finanzverlag G. m. b. H. Berlin). Der neue Jahrgang des Handbuchs der Internationalen Petroleumindustrie erscheint in einem Zeitpunkt, in dem das Erdöl im Brennpunkt des allgemeinen Interesses steht. Wennauch das Buch ausschliesslich die Angaben über die einzelnen Unternehmen der Petroleumindustrie in den verschiedenen Erdteilen und Ländern enthält, bildet es doch gerade jetzt eine wertvolle und wichtige Informationsquelle, aus der insbesondere auch jeweils die internationalen Verflechtungen und Kapitalbeziehungen der einzelnen Gesellschaften hervorgehen. Stichproben in bezug auf die Angaben z. B. über die polnischen Naphthagesellschaften bestätigen die absolute Zuverlässigkeit des Handbuchs und seine Brauchbarkeit als Nachschlagewerk. Für neue Auflagen wäre seitens des Herausgebers und des Verlages vielleicht die Beigabe eines statistischen Teils über die Erdölproduktion der einzelnen Länder, die Entwicklung der Weltproduktion usw. zu erwägen.

F. Gu.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella“ Katowice.

Velhagen & Klasings Grosser Volks-Atlas

Der Grosse Volks-Atlas ist als Jubiläumswerk des Verlages anlässlich dessen 100-jährigen Bestehens erschienen. Er knüpft an die alte Überlieferung dieses Hauses an: Bestes zu billigstem Preis zu bieten.

Der Atlas ist unter Auswertung des ausgezeichneten Kartenmaterials von Andrees Allgemeinem Handatlas und auf Grund fast 65-jähriger kartographischer Erfahrung bearbeitet. Seine Karten sind mit der Hand in Stein gestochen und auf feinem Papier in Offset-Tiefdruck gedruckt.

Die Karten des Atlas entsprechen dem neuesten Stand geographischen Wissens und den jüngsten Forschungen. Als Beispiele hierfür nennen wir die Karten: „Atlantischer Ozean“, „Völker und Sprachen“, „Geburtenüberschuss“, „Indopazifischer Raum“, „Ostasien“. Die Karten enthalten z. B. auch die neuen Autobahnen und Fernverkehrsstrassen, ebenso die neue Landgewinnung an der nordfriesischen Küste.

Die Masstäbe der Karten sind möglichst einheitlich und dem Zweck der Karte angepasst. Jedes wichtigere Land hat nach Möglichkeit seine besondere Karte erhalten:

Rumänien, Dänemark, Polen, Litauen und Lettland sind im Masstab 1:2 Mill. enthalten, so dass hier sehr grosse Anforderungen an die Genauigkeit der Karten gestellt werden können.

Mit Karten dieses Masstabes kann man tatsächlich geographisch und wirtschaftswissenschaftlich arbeiten, und der Zeitungsleser kann mit Erfolg die in seinem Blatt genannten Orte finden.

Auf eine Reihe besonders interessanter Karten, die zum Teil noch in keinem Atlas enthalten sind, sei hingewiesen:

Karte 2... „Wo droht Gefahr“? (Politische Gefahrenzonen auf der Erde): Geopolitisch sehr interessant, am Rande „Kleine Weltgeschichte von 1900—1935“.

Karte 91/0... „Die grossen Linien des Weltverkehrs“: An der Karte, die die grössten Linien des See- und Landverkehrs sowie das gegenwärtige Weltluftnetz darstellt, ist besonders interessant, dass durch ein völlig neu konstruiertes Kartennetz sämtliche Ozeane auf einer Karte ungeteilt enthalten sind, ohne, wie bei der Mercatorprojektion, übermässig verzerrt zu sein. Man kann also auf der Karte den Weg um die ganze Erde verfolgen, ohne am Kartenrand mühsam Anschluss an die andere Seite suchen zu müssen. Das Gradnetz dieser Karte ist ein kartographisches Kunstwerk.

Karte 11/12... „Der Mensch bewirtschaftet die Erde“: Nicht durch abstrakte Zeichen, Farben und Buchstaben, für die man erst in irgendeiner Ecke mühsam die Erklärungen suchen muss, sondern durch sofort verständliche, bildhafte Signaturen werden die wichtigsten Welterzeugungsgebiete auch dem nicht fachlich interessierten Beobachter klar vor Augen geführt.

Karte 26/30... Grossflächenkarte „Von der Maas bis an die Memel“.

Karte 36/40... Grossflächenkarte „Von Genf bis Budapest“.

Karte 50/53... Grossflächenkarte „Polen, Litauen, Lettland“.

Karte 78/79... Die Nebenkarten: die Azoren, die Kanarischen und Kapverdischen Inseln, die heute von den Winterfahrern der grossen Schifffahrtsgesellschaften besucht werden, sind im Masstab 1:10 Mill. dargestellt.

Karte 80... „Die Niländer und Abessinien“: Die Karte ist eine der anerkannt besten Darstellungen dieses Gebietes.

Karte 90/91... „Die Polargebiete“: vor allem 90 zeigt, wie bei Vervollkommnung des Luftverkehrs durch Überfliegen der Polarzone die Wege zwischen den einzelnen Staaten abgekürzt werden können, z. B. Sibirien nach Nordamerika usw.

Karte 92... Das Gebiet des Stillen und Indischen Ozeans, das als Einheit wiedergegeben ist, besitzt grösste Bedeutung für geopolitische Fragen (Spannung zwischen Amerika und Ostasien, Ausdehnung des Japanischen Reiches).

Der Text zum Volks-Atlas bringt nicht etwa trockene, schwer verständliche Erklärungen, kein totes statistisches Zahlenmaterial, sondern erklärt in lebendiger, jedem leicht verständlicher Form die wichtigsten geographischen Begriffe, bringt eine interessante Schilderung des Weltatlas, sehr fesselnde Vergleiche z. B. der Grössenverhältnisse der Sterne. So wird z. B. auch dargestellt, was auf der Erde auf dem gleichen Breitengrad, was auf dem gleichen Längengrad liegt. Bevölkerungs- und Weltwirtschaftsprobleme werden leicht fasslich erläutert usw.

Der Text bringt ausserdem für jedes europäische Land eine kurze Beschreibung mit Angabe der Lebensbedingungen, der wirtschaftlichen Struktur, Grössenverhältnisse usw.

Tabellen und ganz leicht verständliche bildliche Darstellungen erläutern Bevölkerungszahlen, Berufsgliederung, Bodennutzung, landwirtschaftliche und bergbauliche Erzeugung, Aussenhandel, Heer und Flotte.

Übersichtstabellen der aussereuropäischen Länder enthalten wichtige statistische und wirtschaftskundliche Angaben und lassen anschauliche Grössenvergleiche zu.

Das alphabetische Namenverzeichnis umfasst 83.000 Stichworte, das ist eine Zahl, die bisher von keinem Volksatlas auch nur annähernd geboten wurde.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis.

Es ist wohl das erstemal, dass ein grosser Weltatlas, also ein Werk mit Karten in grossem Masstab, zu einem mässigen Preis (RM 13.50) als Volksausgabe herausgebracht wird. Damit nun aber tatsächlich auch alle Kreise dieses Vorteils teilhaftig werden können, ist Vorsorge getroffen, dass das Werk in fast jeder guten Buchhandlung gegen Monatsraten von nur RM 2. — abgegeben wird.

Die Erde in Wort und Bild

Im Kurt Wolff Verlag-Berlin beginnt eine neue Reihe von Büchern unter diesem Oberbegriff zu erscheinen. Jeder Band enthält etwa 150 Seiten Text und ebensoviel ganzseitige Photos. Uns liegen vor: Abessinien von Friedrich Wenker-Wildberg und Brasilien von Johannes Reinwaldt. Die einzelnen Kapitel behandeln: Die äthiopische Landschaft, Rassen und Völker Äthiopiens, Gesicht und Geschichte der Städte, Äthiopische Handelsbilanz. Ähnlich aufgebaut ist das Brasilienbuch, das insbesondere noch Verkehr, Produktion und Export, sowie die deutsche Siedlung (die bekanntlich ein Gegenstück in den polnischen Kolonien aufzuweisen hat), betrachtet. Angesichts der politischen Situation und der wirtschaftlichen Bedeutung — Brasilien stellt heute eins der Hauptauswanderungsgebiete dar — entspricht die Herausgabe dieser Werke einem wahren Bedürfnis. Denn auch hierzulande sind wir Zeugen eines grossen, ständigen Auswanderungsprozesses. Die Bücher vermitteln eine lebendige Anschauung der fernen Länder, nicht zuletzt durch das hervorragende und sorgfältig ausgewählte Bild-Material; ihre gediegene Ausstattung entspricht dem inneren Wert (bei wohlfeilem Preis: RMk. 3,60 im Ausland). Vorgesehen ist u. a. auch ein Band Polen, wie wir mit Interesse bemerken. Auf die entschieden jedem zu empfehlende Sammlung wird bei Vorliegen weiterer Bände noch eingehender zurückzukommen sein.

Aufzeichnungen

Unter diesem Titel finden wir im Februar-Heft der „Fot“, Deutsche Monatschrift, Eugen Diederichs-Verlag, Jena, innerhalb einer Glossen-Reihe folgende, amüsante Bemerkung:

„Als Polen begann in Deutschland modern zu werden, erschien plötzlich eine grosse Zahl von Büchern über dieses Land. Seitdem hat sich die Unkenntnis über Polen beträchtlich vermehrt.“

Wogegen wir nicht zu widersprechen wagen...

Kleines Handbuch des Völkerbundes

Die Informationsabteilung des Völkerbundes-Geni hat dankenswerterweise auch auf Deutsch ein überaus brauchbares Büchlein in Taschenformat herausgegeben, das wichtige Aufschlüsse über die Organisation des Völkerbundes und dessen Wirksamkeit vermittelt. Auf ca. 300 Seiten, rechnet man die Illustrationsbeilagen (Portraits der Ratspräsidenten, graphische Darstellungen, Pläne, Karten — u. a. eine von Oberschlesien — enthaltend) hinzu, erhalten wir hier konzentriert das Wesentlichste über Verfassung, politische und fachtechnische Tätigkeit, engere Umkreise des Völkerbundes, die Völkerbundsatzung, einen geschichtlichen Überblick, unter den Auspicien des Völkerbundes abgeschlossene Vereinbarungen und Konventionen, Wirtschaftliches, Finanzielles, Verkehr, geistige Zusammenarbeit, Presse, Filmfragen usw. Ein sehr begrüssenswerter Führer für alle, die nicht geschworene Feinde des an sich fraglos noch sehr ergänzungs- und verbesserungsbedürftigen Völkerbundes darstellen.

Der Marion von Schröder-Verlag, Hamburg

brachte soeben in besonders schöner Herstellung Neuausgaben zweier älterer wertbeständigster Prosaarbeiten Mechtild Liebnowskys. Es handelt sich dabei um die Erzählung: Der Stimmer (1915), die unter dem Titel: Das rosa Haus neuaufliegt und um das nicht minder hinreissende Rendez-vous im Zoo (von 1927). Man könnte sich — nicht zuletzt zu Geschenkzwecken — reizvollere bibelots kaum wünschen.

Klaus Mann arbeitet an einem aktuell-satirischen Roman.

Alfred Kerr hat ein Drehbuch geschrieben, das Napoleons Jugend, Aufstieg und Sturz nur durch das Leben, die Empfindungen und den Tod der Mutter Napoleons, Letizia Bonaparte, die ihren Sohn fünfzehn Jahre überlebte, schildert. Napoleon erscheint in dem Film nicht. Alexander Korda hat das Manuskript zur Aufführung erworben. Mit den Aufnahmen wird im Frühjahr in London begonnen.

Clemens Krauss hat Moniuszkos Halka zur Erstaufführung in dieser Spielzeit für die Staatsoper Berlin erworben.

Am 26. II. gastiert Teiko Kiwa in ihrer Glanzrolle als Madame Butterfly von Puccini im Polnischen Theater, Katowice.